

nicht weil sie freiwillig abgegeben werden, sondern weil sie sich nicht halten können. Ich mache die Herren aufmerksam auf das Separatvotum, welches dem Berichte der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer beiliegt, und auf die Gründe, die daselbst gegen die beabsichtigte Verbesserung der Besetzung der Gerichtsbank aufgestellt worden sind. Soviel ist gewiß, daß, wenn noch ein juristischer Beisitzer bei den Patrimonialgerichten angestellt werden soll, die Kosten der Gerichtshaltung sich so sehr vermehren werden, daß schon aus diesem Grunde die Mehrzahl der Patrimonialgerichtsbarkeiten fallen, und dies würde der Fall sein in dem alten Erblande mehr, als in der Oberlausitz, weil in letzterer die Criminalcasse diese Kosten übertragen würde. Ich habe außerdem gesagt, daß, wenn wir den Gesekentwurf auch nicht annehmen, dennoch die Patrimonialgerichtsbarkeit fallen wird, sobald wir einseitig die Criminalgerichtsbarkeit abgeben, und dies würde der Fall sein in der Oberlausitz mehr, als in den alten Erblanden, und habe ich die Gründe dafür bereits entwickelt und berufe mich auf dieselben. Ich muß aber auch noch erklären, daß ich der angeblich bestehenden allgemeinen Stimme der Rittergutsbesitzer gegen die Abgabe der Gerichte ausdrücklich widerspreche. Ich leugne, daß die Rittergutsbesitzer eine solche Meinung als richtig anerkennen, sobald das allgemeine Interesse die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit fordern würde. Ich leugne sie, und man mag mir in dieser Hinsicht widerlegen, wenn man kann. Es haben sich die Ansichten derselben schon wesentlich verändert, wie ich bereits schon geäußert habe, und viele haben die Gerichtsbarkeit abgegeben, welche früher keine Neigung dazu hatten. Mag Jeder hier seine Ansicht aussprechen, wie er will, ich habe aber nicht als Rittergutsbesitzer meine Meinung ausgesprochen, sondern als Abgeordneter. Jeder stelle seine Meinung auf; aber ebenso wenig ich behaupten kann, daß die Masse der Rittergutsbesitzer geneigt sei, die Gerichtsbarkeit aufzugeben, ebenso wenig kann ein Anderer sagen, daß die Masse der Rittergutsbesitzer nicht geneigt sei, sie aufzugeben. Nun habe ich noch Einiges zu erwähnen in Bezug auf das Bedenken, welches der Abgeordnete gegen die Deffentlichkeit ausgesprochen hat, und zwar in Hinsicht auf die Verletzung des Bartgefühls der Frauen und Sunfrauen, welche vor Gericht gestellt würden und sich dort die größten Unzuchtigkeiten und Unannehmlichkeiten in das Gesicht sagen lassen müßten. Nun, meine Herren, ich frage Sie: wenn eine Tochter oder die Frau von Einem unter uns mit Briefen aller Art von einem Wüstling verfolgt würde, wenn dieser Nachts heimlich in das Fenster einzusteigen müßte, und des andern Morgens wieder auf gleiche Weise aus dem Hause sich entfernt, wenn dies in der Stadt von Leuten gesehen und daher bekannt gemacht worden, wenn dies Alles nur zu Erreichung irgend eines Zwecks geschehen wäre, er sei welcher er wolle, ich frage Sie, welche Ehrenrettung können Sie der unbescholtenen Frau oder Jungfrau gewähren, ohne Deffentlichkeit der desfallsigen Untersuchung? Ich entlehne dieses Beispiel aus dem berühmten La Roncière'schen Proceß. Glauben Sie, daß in dem geheimen Verfahren diese Vorfällenheiten verschwiegen geblieben wären? Glauben Sie, daß unsere Gerichte so geheim sind, daß Nichts in das Publicum dringt; glauben Sie,

daß wenn ein solcher Vorfall vor einem unserer Gerichte angebracht wird, das Publicum auch ohne Pflichtverletzung des Richters keine Kenntniß davon erlange? Es ist unmöglich, daß unsere Richter die Vorfällenheiten so geheim halten können, daß nicht das Publicum Kunde davon erhielte. Aber wie erlangt es diese Kunde? Indem Einer dem Andern sie in die Ohren flüstert, indem der Gerichtsbote, der Canzleidiener seine Meinung darüber äußert und seine Zusätze dazu macht, und sich die Kunde von Munde zu Munde, mit Zusatz zu Zusatz, auf diese Art fortpflanzt. Und welches Mittel haben Sie dagegen? Weiß die unglückliche Frau, das unschuldige Mädchen Etwas von diesen Gerüchten, Etwas von diesen Zusätzen? Kann sie selbige widerlegen? Kann sie direct einem indirecten Angriffe entgegentreten? und wenn sie es weiß, haben Sie ein anderes Mittel, sie zu schützen, als die Deffentlichkeit der Verhandlungen? Und daher halte ich dafür, es sei besser, daß sie anhöre, was sie verlegt, und der gute Ruf wieder hergestellt werde, als daß sie es nicht anhört, und ihr guter Ruf verloren bleibe.

Abg. aus dem Winkel: Es kann nicht meine Absicht sein, in eine Discussion eingehen zu wollen; aber ich muß soviel erwiedern, daß ich nicht den Abg. v. Thielau gemeint habe, sondern es ist mehrfach in der Kammer die Frage wegen Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit in Anregung gekommen. Also war das im Allgemeinen gesagt. Wenn ich ferner geäußert, daß ich mich zur Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit entschließen würde, so habe ich dafür meine Gründe angegeben.

Abg. P o p p e: Wenn ich mich auch den letzten Aeußerungen des Abg. Grimm anzuschließen habe, daß es ein vergebliches Bemühen sein würde, Ihnen nach einer so umfassenden Berathung noch etwas Neues vorzuführen, so habe ich mich des Wortes nicht begeben wollen, um bei dieser hochwichtigen Angelegenheit mein Glaubensbekenntniß abzulegen, wozu mich Pflicht, und, ich kann wohl sagen, eine innere mächtige Bewegung drängt. Hätte ich darüber vorher in Zweifel sein können, ob es überhaupt gerathener sei, unser bisheriges Criminalverfahren beizubehalten, oder jenem Systeme sich zuzuwenden, das uns unsere Deputation empfiehlt, ich würde durch die Discussion in dieser Kammer, und zwar durch die Vertheidiger beider Systeme meine Zweifel gelöst und Kräftigung erhalten haben, daß ich mich nach meiner innersten Ueberzeugung für Mündlichkeit, Deffentlichkeit und Anklageproceß im Strafverfahren auszusprechen habe. Ich darf mich in meiner Stellung auf das Gebiet der Wissenschaft nicht wagen, um Parallelen zwischen dem Bestehenden und dem hoffentlich bald zu Erwartenden zu ziehen, weil das erstere im Wesentlichen das Eigenthum der gelehrten Welt ist, die solche Kritiken den Laien nicht gern gestattet. Ganz etwas Anderes ist es aber mit dem andern Systeme. Es hat da, wo es bereits eingeführt ist, feste Wurzel in seinen Grundprincipien bei dem Volke geschlagen, und ich sehe eben darin den wesentlichen Nutzen, daß somit für Jedem, der überhaupt nur will, oder sonst nach intellectueller Bildung dazu berufen ist, die Gelegenheit sich darbietet, sich über den Rechtszustand des Landes, in